

Information zur Krankenversicherung der Studierenden

Ohne eine gültige Krankenversicherungsbescheinigung
können wir Sie nicht zum Studium zulassen!

— **Wer stellt die Bescheinigung aus?**

Nur gesetzliche Krankenkassen!

Wie sieht die Bescheinigung aus?

Die Bescheinigung muss immer der gesetzlich vorgeschriebenen Form entsprechen (s. Muster)!

MUSTER:

— **Versicherungsbescheinigung**

Reichen Sie diese Bescheinigung bitte mit den Unterlagen für die Einschreibung an der Hochschule ein.

Frau/Herr
X

XXX
Krankenversicherten-Nr.

TT.MM.JJJJ
Geburtsdatum

— **Musterstraße 1**
Straße, Hausnr.

12345 Musterstadt
Postleitzahl, Wohnort

(X) ist bei uns versichert.
() ist versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig.

Techniker Krankenkasse (Beispiel)

Betriebsnummer: XXX

12345 Musterstadt

TT.MM.JJJJ

WEITERE INFORMATIONEN:

Privatversicherung

Falls Sie privat versichert sind, stellt die erforderliche Bescheinigung die gesetzliche Krankenkasse aus, bei der zuletzt eine Mitgliedschaft oder Familienversicherung bestand, andernfalls die Allgemeine Ortskrankenkasse des Wohnortes oder des Hochschulortes. Die zuständige gesetzliche Krankenkasse bescheinigt die „Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht“.

Bewerber über 30 oder über Fachsemester 14

Personen, für die keine Versicherungspflicht besteht, da sie über dem 14. Fachsemester studieren oder das 30. Lebensjahr vollendet haben, legen bitte einen Nachweis der gesetzlichen Krankenkasse vor, in dem bestätigt wird, dass Sie als Studierende/r nicht versicherungspflichtig sind.

Bundeswehr

Bundeswehrsoldaten brauchen als Versicherungsnachweis eine „Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht“, welche von einer gesetzlichen Krankenkasse ausgestellt wird. Zusätzlich reichen Sie bitte den Nachweis der Heilfürsorge ein.

Gesetzliche Versicherung in EU-/EWR-Ländern und der Schweiz

Bewerber aus Ländern, mit denen die Bundesrepublik Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen hat (EU-/EWR-Länder und die Schweiz) besorgen sich in ihrem Heimatland von ihrer Krankenkasse die Europäische Versichertenkarte. Gegen Vorlage dieser Karte bei einer gesetzlichen Krankenkasse in Deutschland erhalten Sie die erforderliche formgebundene Versicherungsbescheinigung.

Private Versicherung in EU-/EWR-Ländern und der Schweiz

Bewerber aus EU-/EWR-Ländern und der Schweiz, die im Heimatland privat krankenversichert sind, lassen sich von ihrem Versicherungsträger schriftlich bestätigen, dass sie für die Zeit ihres Studienaufenthalts einen vollen Krankenversicherungsschutz haben, damit sie in Deutschland von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht befreit werden können. Eine Reisekrankenversicherung ist nicht ausreichend.

Nicht-EU-/EWR-Länder

Bewerber aus Nicht-EU und Nicht-EWR-Ländern und Ländern, mit denen die Bundesrepublik Deutschland kein Sozialversicherungsabkommen hat, müssen einen für Deutschland ausreichenden Krankenversicherungsnachweis erbringen oder müssen hier in Deutschland bei einer gesetzlichen Krankenkasse eine studentische Krankenversicherung abschließen.